

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Both-Peckham
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1684/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Sicherheit der Brachfläche JOV752 "Einkaufs- und Versorgungszentrum Leipziger Straße" ; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Both-Peckham,
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

1. Ist eine aus Sicherheitsgründen vorgezogene Bearbeitung des Bauantrages möglich - wenn nein, warum nicht?

Die Tätigkeit als untere Bauaufsichtsbehörde ist nach § 57 Abs.1 Nr. 1 ThürBO eine Angelegenheit, die der Landeshauptstadt Erfurt als staatliche Aufgabe übertragen wurde. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse dürfen nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Unabhängig von oben ausgeführten Zuständigkeitsfragen ist jedoch festzustellen, dass ein Bauantrag zu benanntem Bauvorhaben bis dato nicht vorliegt.

2. Welche Maßnahmen können umgehend ergriffen werden, um die Sicherheit von dort Zuflucht Suchenden und von Anwohnerinnen und Anwohnern sicherzustellen, bis die Baugenehmigung vorliegt?

Für die Verkehrssicherungspflicht eines Grundstückes ist zuerst der Eigentümer verantwortlich. Er hat zur Abwehr von Gefahrenquellen alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen (Sicherungsmaßnahmen) zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Weiterhin sind nach § 3 ThürBO bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten

Seite 1 von 3

und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Insofern ist die Landeshauptstadt Erfurt als untere Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, den Eigentümer zur Sicherung des Grundstückes - hier insbesondere der baulichen Anlagen - aufzufordern und ggf. über entsprechende Zwangsmittel rechtmäßige Zustände durchzusetzen. Dieser Pflichtaufgabe kommt die Landeshauptstadt Erfurt bei Bekanntwerden einer akuten Gefährdungssituation regelmäßig nach.

Der Grundstückseigentümer hat einen Hausmeisterservice beauftragt, die Objektsicherung sicherzustellen. Eine akute Gefährdungssituation durch baulichen Anlagen auf dem Grundstück waren bisher nicht bekannt.

Die Landeshauptstadt Erfurt wird die aktuellen Ereignisse jedoch zum Anlass nehmen, den Eigentümer erneut auf seine Verkehrssicherungspflicht hinzuweisen.

3. Was gedenkt die Stadtverwaltung mit Blick auf die genannten Probleme außerdem zu unternehmen, und wie trägt sie der aktuellen Situation bspw. in Hilfestellungen mit in der aufsuchenden Sozialarbeit Tätigen Rechnung?

Die Landeshauptstadt Erfurt ist nach §§ 1, 4 des Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde. Auch diese Aufgabe wird im übertragenen Wirkungskreis, welche ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt als staatliche Aufgabe wahrnimmt. Insofern ist auch hier das Frage-recht der Stadtratsmitglieder – in Bezug auf die ordnungsrechtlichen Möglichkeiten nach dem OBG – in gewisser Weise eingeschränkt.

Nach § 5 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften die Befugnisse der Ordnungsbehörden besonders regeln.

Zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, hier insbesondere zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, kann die Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen der Gefahrenabwehr als notwendige Maßnahme die Einweisung in eine Notunterkunft verfügen. Demgemäß kann grundsätzlich die ordnungsbehördliche Unterbringung aller unfreiwillig von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen erfolgen. Die Inanspruchnahme der Unterbringungsangebote (Notunterkünfte, Übergangswohnhäuser, Gewährleistungswohnungen) setzt eine grundsätzliche Unterbringungswilligkeit voraus.

Die Landeshauptstadt Erfurt hält zudem eine kommunale Fachstelle für "Wohnungsnotfallhilfe" vor. Es wird umfassende Beratung und Unterstützung bei drohendem Wohnungsverlust sowie bei bestehender Wohnungslosigkeit angeboten. Fragen z. B. zu Mietschulden, fristlosen Kündigungen von Wohnräumen, Räumungsklagen, Zwangsräumung der Wohnung, bestehender Wohnungslosigkeit sowie zu Heizgas- oder Stromschulden können von Betroffenen an die Fachstelle gerichtet werden.

Grundsätzlich stehen dem Personenkreis vielfältige niedrigschwellige Angebote wie z. B. Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung als kommunale Eingliederungsleistung nach dem SGB II, Streetwork, Beratungs- und Betreuungsangebote nach dem ThürPsychKG und ähnliches offen.

Zusätzlich und zur Unterstützung existiert in der Landeshauptstadt Erfurt ein "Arbeitskreis Wohnungsnot". Bei diesem handelt es sich um ein Betreuungsnetzwerk aller mit Wohnungslosigkeit befassten Behörden und Leistungserbringer. Es umfasst derzeit mehr als 20 Einrichtungen/Leistungserbringer/Behörden. Durch das enge Netzwerk werden auftretende Probleme

schnell und unbürokratisch bearbeitet und einer Lösung zugeführt. Die in der Landeshauptstadt Erfurt existierenden Hilfsangebote werden auf einem Flyer "Keiner muss hungern oder frieren" jährlich aktualisiert zusammengefasst und den mit der Problematik Beschäftigten zur Verbreitung und Weitergabe an die Betroffenen zur Verfügung gestellt (vgl. Anlage, aktuell in Überarbeitung – ist nur für die Fragestellerin zu verwenden, da der Flyer personenbezogene Daten enthält).

Durch die Vielzahl der Akteure steht ein breites Angebotsspektrum für Betroffene in der Landeshauptstadt Erfurt zur Verfügung.

Derzeit wird durch den Arbeitskreis Wohnungsnot gemeinsam mit der Verwaltung und unter Einbeziehung der Stadtratsfraktionen ein "Aktionsplan Wohnungslosigkeit" erarbeitet (DS 1399/22).

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlage:

→ Flyer (nur für Fragestellerin)